



DER GEMEINDERAT VON WAUWIL

G e n e h m i g u n g

eines Gestaltungsplanes im Sinne der §§ 49 ff Baugesetz und des Art. 17 des Bau- und Zonenreglementes vom 15. Oktober 1971 sowie des Art. 36 des Entwurfes zum neuen Bau- und Zonenreglement vom 17. Oktober 1983.

I. Sachverhalt

1. Gesuchstellerin: H. Schmidlin AG
Bauunternehmung
6242 Wauwil
(Eigentümerin der Parz. Nr. 363)

Architekt: do.

2. Am 27. April 1983 reichte die Firma Schmidlin einen Gestaltungsplan für die Ueberbauung der Parzelle Nr. 363, Heuacher, ein.

Eine erste Grobüberprüfung ergab, dass sowohl die zonengemässe Ausnutzungsziffer als auch die zonengemäss zulässige Höchstzahl der Vollgeschosse überschritten werden.

Am 30. November 1983 reichte die Firma Schmidlin die bereinigten Pläne ein.

3. Die öffentliche Planaufgabe wurde im Kantonsblatt Nr. 9 vom 3.3.1984 publiziert. Sie erfolgte vom 23. Februar bis 23. März 1984.

4. Am 21. März 1984 ging eine Einsprache der SBB und am 22. März 1984 eine Einsprache der Bauunternehmung Kuoni AG ein.

II. GRUNDLAGEN

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen bilden Bestandteil der Gestaltungsplaneingabe:

- a) Situationsplan 1 : 500
- b) Umgebungs-Gestaltungsplan, Grundriss Tiefgarage 1 : 200, Nr. 2/1, 22.11.1983
- c) Grundrisse Haus 1 + 2, 1 : 100, Nr. 2/2, 22.11.1983
- d) Grundrisse Haus 3, 1 : 100, Nr. 2/3, 22.11.1983
- e) Nordansichten 1 : 200, Nr. 2/4, 22.11.1983
- f) Südansichten 1 : 200, Nr. 2/5, 22.11.1983
- g) Westansichten 1 : 200, Nr. 2/6, 22.11.1983
- h) Ostansichten 1 : 200, Nr. 2/7, 22.11.1983

III. ERWAEGUNGEN

1. Baupolizeiliche Vorschriften

1.1. Zonentyp und Ausnützungsziffer

Gemäss aufgelegtem Zonenplan und Zonenbestimmungen ist der Heuacher der dreigeschossigen Wohnzone mit einer Ausnützungsziffer von 0,45 zugeteilt. Nach altem Zonenplan war das Grundstück der Wohn- und Gewerbezone zugeordnet. Für Wohnzwecke war die Ausnützungsziffer auf 0,5 beschränkt.

Die anrechenbare Grundstückfläche beträgt gemäss Mutationsplan Nr. 79 vom 4.3.1983: 4'969 m²

Die anrechenbare Bruttogeschossfläche beträgt für

Haus 1:	691,3 m ²
Haus 2:	691,3 m ²
Haus 3:	1'059,4 m ²
<hr/>	
Total	2'442,0 m ²

Die beanspruchte Ausnützungsziffer beträgt demnach 0,4914.

Damit beansprucht der Gestaltungsplan einen Bonus von ca. 9 %. Für die vorliegende Gestaltungsplanqualität ist dieser Bonus relativ hoch. Doch in Anbetracht der zweiten Auflage des Zonenplanes, für die der Gemeinderat eine Erhöhung der AZ für die dreigeschossige Wohnzone auf 0,5 vorsieht, erscheint der Bonus von 9 % vertretbar.

1.2. Geschosszahl

Beim vorliegenden Gestaltungsplan sind drei dreigeschossige Gebäude geplant. Die Untergeschosse ragen weniger als zwei Drittel über das gewachsene Terrain hinaus und das vorgesehene Dachgeschoss des Hauses ist zu weniger als 2/3 ausgenützt. Untergeschoss und Dachgeschoss sind deshalb nicht als Vollgeschosse mitzurechnen.

1.3. Abstände und Gebäudelänge

Der kürzeste Abstand gegenüber der Strasse beträgt 7 m. Gegenüber einem zu erstellenden 2 m-Gehweg ist damit der Mindestabstand von 5 m eingehalten.

Gegenüber den Nachbargrundstücken sind die baugesetzlichen Mindestabstände ebenfalls eingehalten. Hinsichtlich der Gebäudelänge nimmt der Gestaltungsplan die Ausnahmebestimmungen gemäss Art. 34 und 36 des neuen BZR in Anspruch.

1.4. Zufahrt, Abstellplätze für Fahrzeuge

Die Zufahrten erfolgen ab Heuacherstrasse. Es sind 10 Besucherparkplätze und 30 Autoeinstellplätze vorgesehen. Für die 19 vorgesehenen Wohnungen würden insgesamt 29 Autoabstellplätze genügen.

Die Einstellhalle ist sehr grosszügig bemessen. Sie ist lediglich von der Strasse her auf einer Länge von ca. 12 m sichtbar; die sichtbare Mauer soll durch eine geeignete Bepflanzung optisch abgedeckt werden. Im übrigen wird die

Halle mit Humus überdeckt und als Kinderspielplatz gestaltet. Aus den Plänen ist allerdings die Entlüftung der Einstellhalle nicht ersichtlich, sie soll über Dach geführt werden.

1.5. Abstellräume, Nebenräume

Gemäss Art. 13 BZR muss zu jeder Wohnung von Mehrfamilienhäusern im Hausinnern ein individuell verfügbarer Abstellraum von mindestens 6 m² Grundfläche erstellt werden. Die ausgewiesenen Grundrisse enthalten Keller, Schutzräume, Abstellräume, Bastelräume und Estriche, welche die Erfüllung dieser Bestimmung ermöglichen.

1.6. Dachgestaltung

Gemäss Art. 14 Abs. 2 BZR dürfen Dachaufbauten und Dachaufbauten in ihrer gesamten Breite nicht mehr als ein Drittel der Gebäudelänge beanspruchen.

Bei Haus 3 ist beinahe die Hälfte der gesamten Dachbreite sichtbar ausgebaut. Im Sinne der Art. 34 und 36 BZR beansprucht der Gestaltungsplan bezüglich Art. 14 BZR die Ausnahmebestimmungen.

1.7. Kinderspielplätze

Gemäss Art. 16 BZR sind Kinderspielplätze in einem Ausmass von mindestens 20 % der anrechenbaren Bruttogeschossflächen zu realisieren.

Der Gestaltungsplan weist ca. 530 m² Fläche für Kinderspielplätze aus. Es sind eine Spielwiese, ein Kleinkinderspielplatz und Spielplätze mit Geräten vorgesehen.

2. Qualitäten des Gestaltungsplanes

2.1. Allgemein

Nach Art. 34 und 36 Abs. 2 BZR kann der Gemeinderat im Rahmen von Gestaltungsplänen Ausnahmen gegenüber den

Öffentlichen Bauvorschriften gestatten, wenn:

- es sich um wohnhygienisch und ästhetisch gute Planungen handelt, die sich harmonisch in die bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedern und die zudem gegenüber einer zonengemässen Ueberbauung wesentliche Vorteile haben
- grössere zusammenhängende Grünflächen und Baumanlagen vorgesehen und verkehrsabgelegene Spielplätze von mindestens 20 % Bruttogeschossfläche der Wohnbauten sowie Schlechtwetterspielorte, Gemeinschaftsräume und -anlagen, angelegt werden
- die vorgeschriebenen Autoabstellplätze und Garagen für Motorfahrzeuge zweckmässig zusammengefasst und wenn möglich unter Terrain angelegt werden
- Fussgänger- und Fahrverkehr so gut als möglich getrennt werden, oder der Fahrverkehr zugunsten der Fussgänger- und Freifläche wesentlich eingeschränkt wird
- gegenüber den Nachbargrundstücken mindestens die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände eingehalten werden.

Gemäss den vorangehenden Kapiteln werden beim Gestaltungsplan Heuacher Ausnahmen hinsichtlich Ausnutzungsziffer, Gebäudelänge und Dachgestaltung beansprucht.

Die Qualitäten des Gestaltungsplanes Heuacher zeigen sich insbesondere in der vorgesehenen grosszügigen unterirdischen Autoeinstellhalle und in den verschiedenen geplanten Gemeinschaftsräumen.

2.2. Autoeinstellhalle und Gemeinschaftsräume

Die Autoeinstellhalle dient gleichzeitig für alle drei Häuser. Spätestens mit Erstellung des zweiten Gebäudes ist die Autoeinstellhalle zu realisieren.

Die Gemeinschaftsräume, insbesondere die Bastel- und Hobbyräume, sollen den Bewohnern zur Verfügung stehen und nicht zweckentfremdet werden. Eine solche Gefahr besteht

zum Beispiel nach Uebertragung der Gebäude auf neue Eigentümer, denn die Räumlichkeiten würden sich hervorragend auch für die Nutzung als Büros eignen.

Eine solche Nutzungsänderung würde die Umgehung der Ausnützungsziffer bedeuten und soll, grundbuchlich abgesichert, verhindert werden.

2.3. Umgebungsgestaltung

Der Umgebungsgestaltungsplan weist Flächen, Böschungen, Fusswege, private Gartenbereiche, Obstgärten, Besucherparkplätze und Kinderspielplätze aus. Diese Elemente sollen als verbindliche Gestaltungsplaninhalte festgelegt werden (eventuell ist eine Bereinigung der Parkplätze bei Haus 2, im Zusammenhang mit der Fluchtröhre aus dem Schutzraum, notwendig).

Die Zahl der Bäume und Spielplatzgeräte ist mit dem Umgebungsgestaltungsplan etwa vorgegeben. Deren Auswahl und Standorte können bei Realisierung der Bauten festgelegt werden. Die Bäume sollen, mit Rücksicht auf Besonnung und Belichtung der Wohnungen, der zweckmässigen Gliederung der Aussenräume und der optischen Unterteilung langer Fassadenteile gepflanzt werden. Einheimische Arten sind vorzuziehen.

Werden übermässige Immissionen gegenüber der Bahn festgestellt, so sind gemäss Umweltschutzgesetz nach dessen Inkrafttreten Lärmschutzmassnahmen vorzusehen. Eine solche Massnahme könnte in einer Wand (zum Beispiel Holzwand aus Bahnschwellen) an der Böschungskante bestehen. Eine solche Wand sollte allenfalls durch geeignete Bepflanzung etwas abgedeckt werden.

2.4. Grundriss- und Fassadengestaltung

Der Gestaltungsplan sieht grosszügige, gut besonnte Wohnungen unterschiedlicher Grösse mit zweckmässigen Balkonen

vor. Sie entsprechen etwa den heute üblichen neuen Wohnungen.

Hinsichtlich der Gebäudegestaltung weist der Gestaltungsplan keine besonderen Vorzüge aus. Die relativ grossen Baukuben werden durch die Fassadengestaltung etwas gegliedert, doch heben sich die Fassaden qualitätsmässig nicht von Durchschnittsüberbauungen ab.

3. Die Einsprachen

3.1. Einsprache Kuoni

Die Einsprache der Firma Kuoni enthält folgende Punkte:

1. Wir stellen fest, dass der aufgelegte Gestaltungsplan nicht dem heutigen geltenden Zonenplan entspricht.

Kommentar: Der Gestaltungsplan wird sowohl dem alten als auch dem neuen Zonenplan gerecht (vgl. Punkt 1.1).

2. Wir möchten darauf hinweisen, dass das Nachbargrundstück Nr. 364 mit einem Gewerbebetrieb bebaut ist und immer eine gewisse Immission abgeben wird.
3. Dieser Gestaltungsplan eignet sich nicht in das vorgegebene Grundstück. Südlich ist die Bahnlinie und nördlich stark befahrene Strassen, völlig ungeeignet für nur reine Wohnzone.
4. Bewohnte oder bewirtschaftete Grundstücke werden auf die benachbarten Liegenschaften stets gewisse Auswirkungen zeitigen, das lässt sich nicht vermeiden und liegt im natürlichen Lauf der Dinge. Für den Nachbarn gilt die Duldungspflicht, so verständlich und einleuchtend dieser Grundsatz auf den ersten Blick erscheint, so schwierig ist es, ihn in der Praxis anzuwenden.
5. Aufgrund der nun vorliegenden Dinge stellen wir das Begehren, zu Lasten des Grundstückes Parzelle Nr. 363 eine unbeschränkte Duldungspflicht im Grundbuch einzutragen zu lassen, zu Gunsten der Parzelle Nr. 364.

Kommentar zu 2 bis 5: Die Frage der Immissionen wird im Umweltschutzgesetz, das voraussichtlich noch dieses Jahr in Kraft gesetzt wird und in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, geregelt. Neue Gebäude haben danach die Immissionsgrenzwerte, welche vom Bundesrat in der allgemeinen Lärmschutzverordnung festgelegt werden, einzuhalten. Eine unbeschränkte Duldungspflicht gemäss Punkt 5 ist danach unzulässig. Wie hoch der Immissionsgrenzwert für Gewerbelärm angesetzt werden wird, ist zur Zeit noch nicht bekannt. Das Verfahren, welches zur Sicherung dieser Immissionsgrenzwerte einzuhalten ist, bleibt ebenfalls der Verordnung vorbehalten. Auf Punkt 2 und 4 kann demnach allenfalls erst nach Vorliegen dieser Verordnung eingetreten werden.

Bleibt die Frage, ob sich aufgrund der heutigen Kenntnisse das Grundstück für die Erstellung von reinen Wohnbauten eignet. Dies mit Rücksicht auf die Immissionen der Strasse, der Eisenbahn und des Gewerbebetriebes des Einsprechers. Unter Vorbehalt möglicher Massnahmen gegenüber der Bahn (siehe auch Einsprache SBB und Punkt 2.3) kann heute angenommen werden, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

3.2. Einsprache_SBB

Die Einsprecherin stellt fest, "dass das Bauprojekt in einem Gebiet liegt, in dem bereits geringe Bautätigkeiten wegen des torfigen Untergrundes zu Beeinträchtigungen des Bahngleises führen. In die Genehmigung des Gestaltungsplanes sind deshalb folgende Auflagen aufzunehmen:

1. Der Bauvorgang ist mit der Bahndienstsektion 2 in Luzern rechtzeitig vor Baubeginn festzulegen. Vor Baubeginn ist eine Nullmessung, während und nach der Bauzeit sind zu Lasten der Bauherrschaft Kontrollmessungen über die Gleislage durchzuführen.

2. Allfällige Schäden an der Gleisanlage sind zu Lasten der Bauherrschaft zu beheben. Es ist eine Bauherrenhaftpflichtversicherung abzuschliessen.
3. Im Hinblick auf das demnächst inkraft tretende Umweltschutzgesetz (USG) müssen wir ferner verlangen, dass die Bauherrschaft im Sinne von Art. 21 des USG einen angemessenen baulichen Schutz gegen Aussenlärm sowie Erschütterungen vorsieht."

Kommentar: Dieser Einsprache kann entsprochen werden, sie ist von der Sache her richtig und zweckmässig (vgl. auch Punkt 2.3).

IV. GENEHMIGUNGSENTSCHEID

Der Gemeinderat von Wauwil stützt sich bei seinem Entscheid auf die vorangehenden Erwägungen, auf den Antrag der Planungskommission sowie auf Empfehlungen der zugezogenen Fachleute.

Der Gestaltungsplan Heuacher auf Parzelle Nr. 363 wird genehmigt. Vorbehalten bleibt die definitive und rechtskräftige Zonenzuordnung der Parz. Nr. 363 nach Abschluss der gegenwärtig laufenden OP-Revision.

An die Genehmigung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die unter II aufgeführten Unterlagen bilden Bestandteil des Gestaltungsplanes. Deren Inhalt ist verbindlich, soweit er in Punkt 2.3 der Erwägungen nicht relativiert wurde und durch die folgenden Bedingungen nicht aufgehoben bzw. ergänzt wird. Die Vorschriften der Baubewilligung werden vorbehalten.
2. Die Geltungsdauer des Gestaltungsplanes wird auf acht Jahre beschränkt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gemeinderat die Ueberarbeitung des Gestaltungsplanes verlangen.
3. Der Gemeinderat kann für qualitative Verbesserungen im Rahmen der Baubewilligungen Abweichungen gegenüber dem Gestaltungsplan zulassen, die sich im folgenden Rahmen halten:

- Bruttogeschossfläche	+ - 5 m ² pro Gebäude
- Gebäudeabstände	+ - 2 m
- Gebäudelängen	+ - 1 m
- Gebäude- und Firsthöhe	+ - 0,5 m

Die gesetzlichen Grenzabstandsvorschriften bleiben vorbehalten.

4. Die Einstellhalle ist spätestens gleichzeitig mit dem Bau des zweiten Gebäudes zu erstellen.
Die Entlüftung der Autoeinstellhalle ist über Dach zu führen.
5. Die wohnungszugehörigen Abstellräume sind im Rahmen der Baugesuche auszuweisen.
6. Die Fassadenflächen sind in abgetönten Naturfarben zu halten. Dem Gemeinderat sind jeweils bei Rohbauende Farbmuster zur Genehmigung einzureichen.
7. Sämtliche Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Verkehrsflächen, Fusswege, Spiel- und Parkplätze sowie der Umgebungsgestaltung auf dem Grundstück Parz. 363 gehen zu Lasten des Bauherrn.
8. Für den Fernsehempfang hat der Anschluss an die Gemeinschaftsantenne der Gemeinde Wauwil zu erfolgen; Dachantennen dürfen keine montiert werden.
9. Die Zuleitungen für Elektrizität, Telefon und Fernsehen sind in Kabel zu verlegen.
10. Die Brief- und Ablagekästen sind nach den Weisungen des Postamtes Wauwil zu erstellen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Vorschriften der Kreispostdirektion Luzern vom Mai 1974.
11. Im Grundbuch Wauwil ist auf Kosten des Grundeigentümers auf Grundstück Nr. 363 als Anmerkung einzutragen:
Bauvorschriften durch Gestaltungsplan vom 27. April 1983
z.G. Einwohnergemeinde Wauwil.
12. Das Grundstück Nr. 363 ist mit der Dienstbarkeit: Zweckentfremdungsverbot der Abstellräume, Bastelräume sowie des Hobby- und Spielraumes in den Untergeschossen der Gebäude

gemäss Gestaltungsplan vom 27. April 1983 z.G. Einwohnergemeinde Wauwil, zu belasten. Damit diese Bestimmung gewährleistet werden kann, ist auf Kosten des Grundeigentümers ein separater Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen und im Grundbuch einzutragen.

13. Der Bauvorgang ist mit der Bahndienstsektion 2 in Luzern rechtzeitig vor Baubeginn festzulegen. Vor Baubeginn ist eine Nullmessung, während und nach der Bauzeit sind zu Lasten der Bauherrschaft Kontrollmessungen über die Gleislage durchzuführen. Allfällige Schäden an der Gleisanlage sind zu Lasten der Bauherrschaft zu beheben. Es ist eine Bauherrenhaftpflichtversicherung abzuschliessen.
14. Im Hinblick auf das demnächst inkraft tretende Umweltschutzgesetz (USG) hat die Bauherrschaft im Sinne von Art. 21 des USG nach Inkrafttreten des USG einen angemessenen baulichen Schutz gegen Aussenlärm sowie Erschütterungen vorzusehen, sofern die massgebenden Immissionsgrenzwerte überschritten werden.
15. Im übrigen wird auf die Vorschriften des kantonalen Baugesetzes sowie des Bau- und Zonenreglementes verwiesen.
16. Die Spruchgebühr des Gemeinderates und die Aufwendungen der Fachleute sowie die Gebühren und Auslagen der Gemeindeganzlei im vorliegenden Verfahren werden auf Fr.3'016.40 festgesetzt und sind vom Grundeigentümer zu bezahlen.
17. Die Einsprache Kuoni AG wird abgewiesen und die Einsprache SBB wird gutgeheissen.
18. Rechtsmittel
Gegen diesen Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Die Verwaltungsbeschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel, zusammen mit dem angefochtenen Entscheid samt Zustellcouvert und allfälligen weiteren Akten, einzureichen.

19. Zustellung an:

- Gesuchsteller H. Schmidlin AG, 6242 Wauwil (3-fach)
- Einsprecher F. Kuoni AG, 6242 Wauwil
- Einsprecher SBB Kreisdirektion II, 6002 Luzern
- Grundbuchamt Willisau (vgl. Anmerkung Ziff. 11 + *)
- Gemeindeammannamt Wauwil
- Planungsbüro Sempach, Alte Schifffländi, 6204 Sempach
- Gemeindeganzlei Wauwil (3-fach; Reserve für künftige Baubewilligungen)
- **Registratur**
- Gesuchsakten

*) nach Rechtskraftsbeschreibung dieses Entscheides

Wauwil, 12. Juni 1984



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident

W. Müller

Der Gemeindeganzreiber

Y. Gausmann

Zustellung am:

20. Juni 1984

GEMEINDE WAUWIL
Kopie des Grundbuchplanes Nr. 1

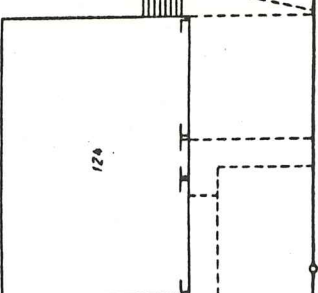
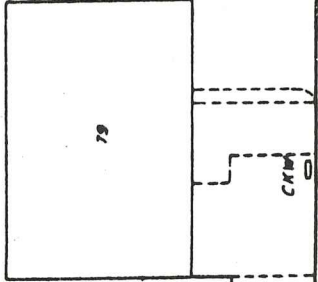
1:500
von Egoizwil

SITZUNG DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS LUZERN
- 5. NOV. 84 - 2506

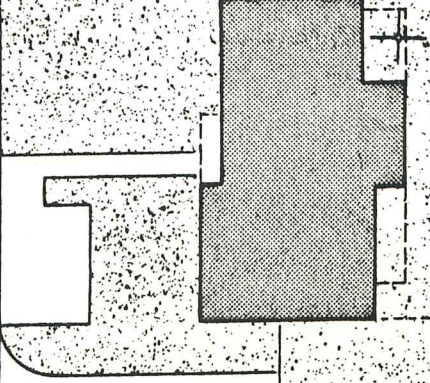
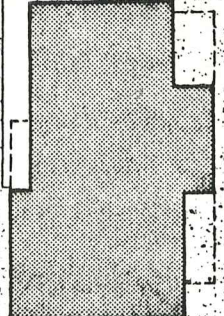
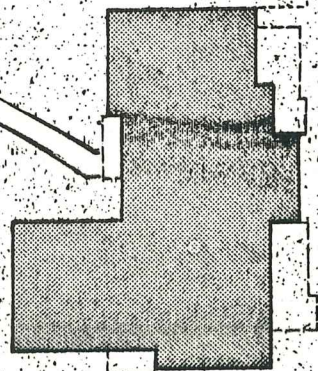
373

414

408



33



GESTALTUNGSPLAN PARZ. 363
HEUACHER WAUWIL
SITUATION 1:500
SCHMIDLIN AG BAUUNTER-
NEHMUNG 6242 WAUWIL

ininstanzliche Akten

GEMEINDERAT WAUWIL

Sitzung vom 20. AUG 1984

Protokoll No. 299

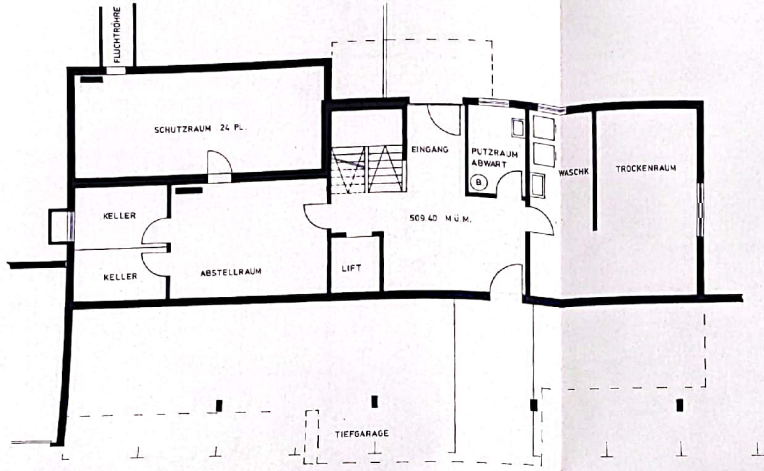
Kant. Gebühr
verrechnet

3. Nov. 1982

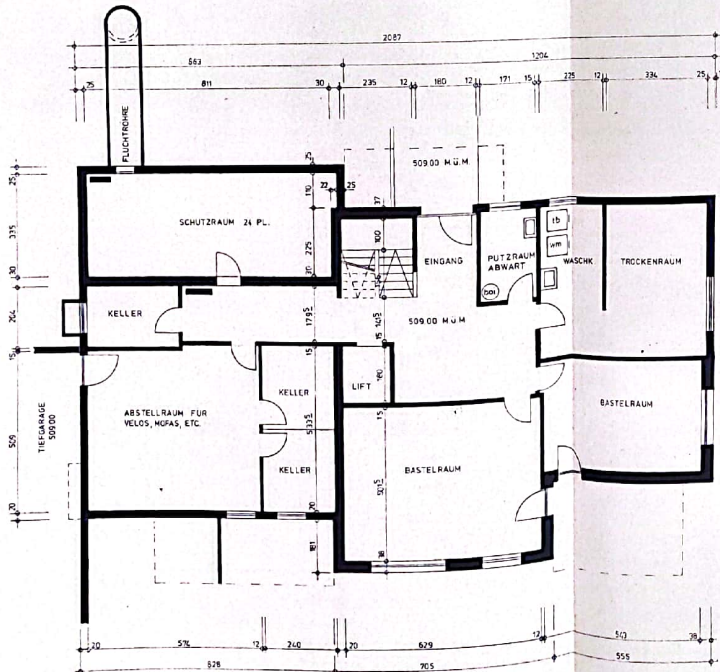
35322
84

INGENIEUR W.S.B.
Der Nachführungsgeometer

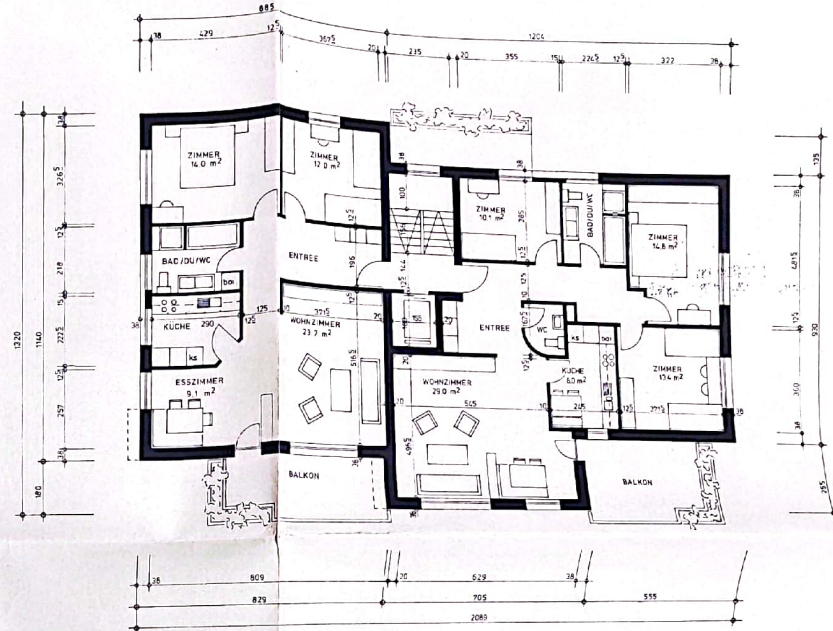
V. Blättler 6010 Kriens



KELLERGRUNDRISS HAUS 2



KELLERGRUNDRISS HAUS 1



GRUNDRISS WOHNGESCHOSSE HAUS 1+2

Vorinstanzliche Akten
Neb 9

SITZUNG DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS LUZERN
-5 NOV 84 - 2506

GEMEINDERAT WAUWIL
Sitzung vom 20. AUG 1984
Protokoll No. 2387

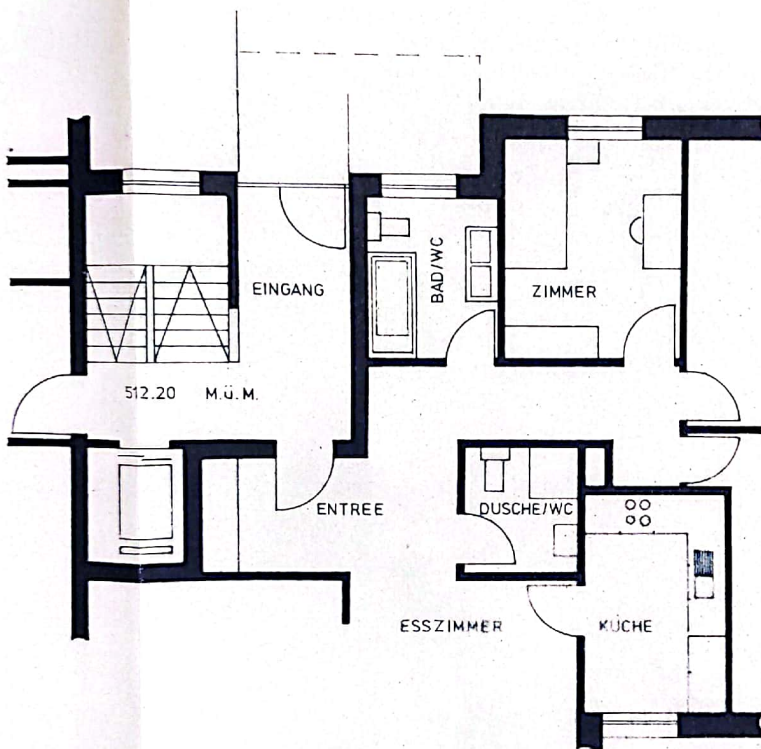
Hans Schmidlin AG
Bauunternehmen
6242 Wauwil
Hans Schmidlin

SCHMIDLIN AG		GESTALTUNGSPLAN PARZ 353 HEUACHER WAUWIL	
BAUUNTERNEHMUNG 6242 WAUWIL		BAUHERR: SCHMIDLIN AG 6242 WAUWIL	
BAUUNTERNEHMUNG 6242 WAUWIL	TEL 045 71 32 60	DAT 22.11.83	
PL NR 212	GR 63/50	MST 1.100	
		GRUNDRISSE HAUS 1+2	

OBERGESCHOSS

Vorinstanzliche Akten
M 16

SITZUNG DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS LUZERN
- 5. NOV. 84 - 2506



GEMEINDERAT WAUWIL

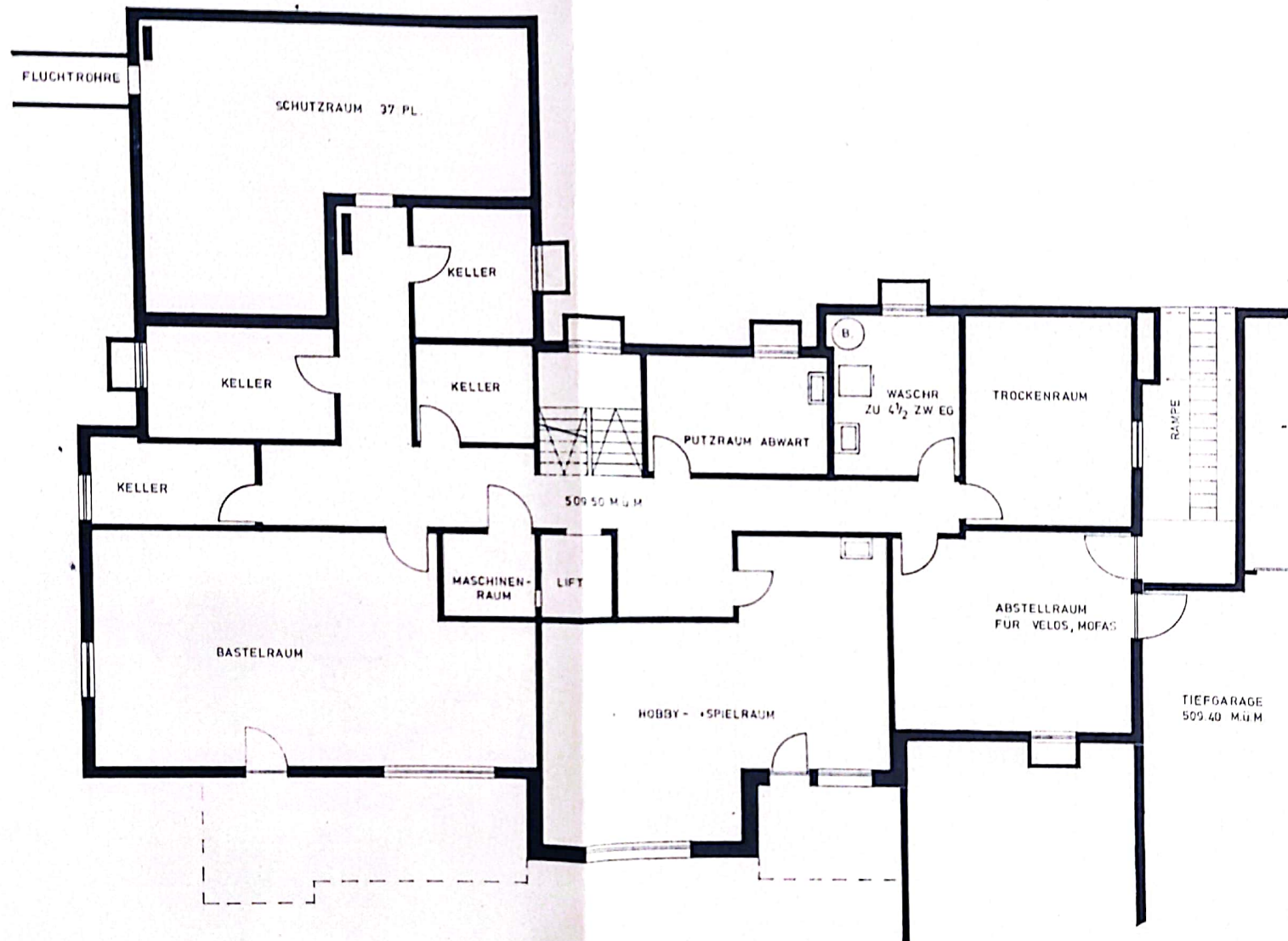
Sitzung vom 20. AUG. 1984
Protokoll No. 229

GRUNDRISS - AUSSCHNITT ERDGESCHOSS

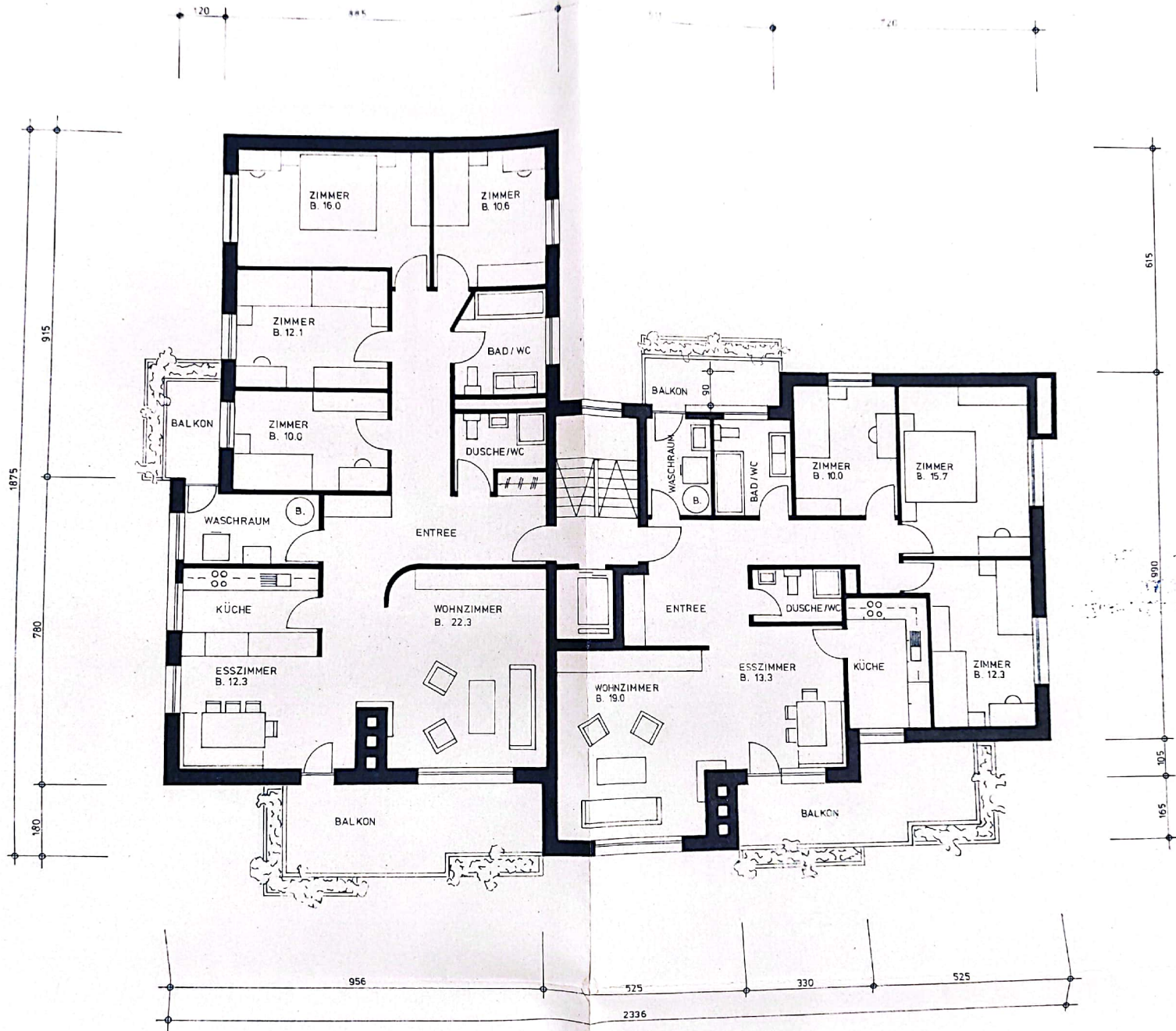
Hans Schmidlin AG
Bauunternehmen
6242 Wauwil

Hans Schmidlin

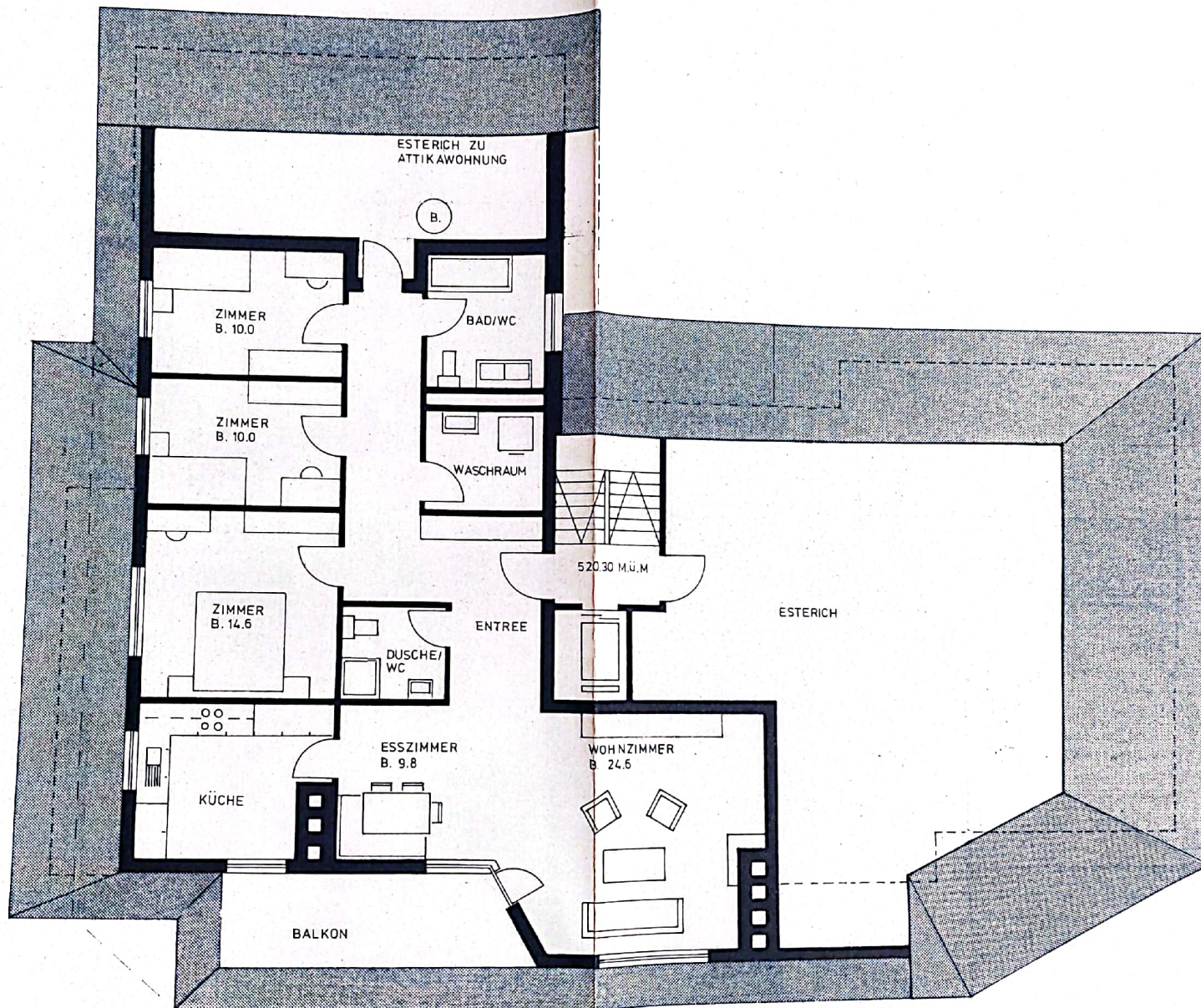
SCHMIDLIN AG			GESTALTUNGSPLAN PARZ. 363 HEUACHER WAUWIL	
BAUUNTERNEHMUNG 6242 WAUWIL			BAUHERR: SCHMIDLIN AG 6242 WAUWIL	
TEL. 045 71 32 60	DAT. 22.11.83		GRUNDRISSE HAUS 3	
PL.NR. 2/3	GR. 84/60	MST. 1:100		



KELLER GESCHOSS



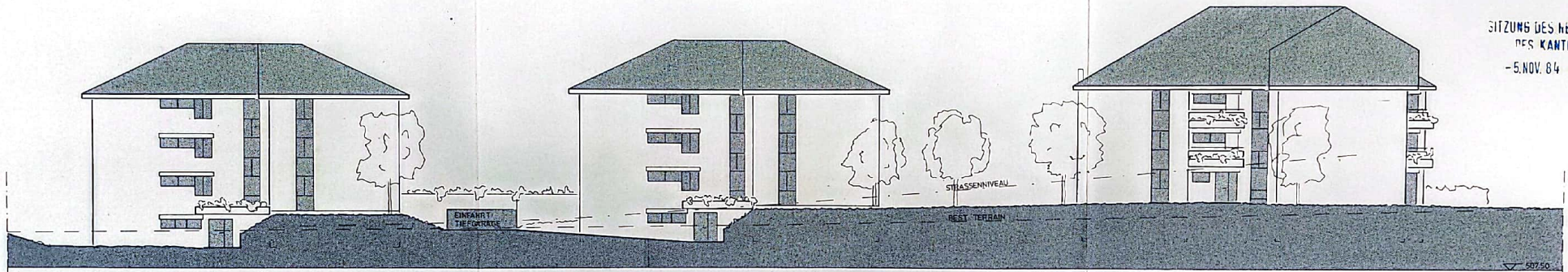
OBERGESCHOSS



ATTIKA - GESCHOSS

Vorinstanzliche Akten
sch

SITZUNG DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS LUZERN
-5. NOV. 84 - 25 06



HAUS 1

HAUS 2

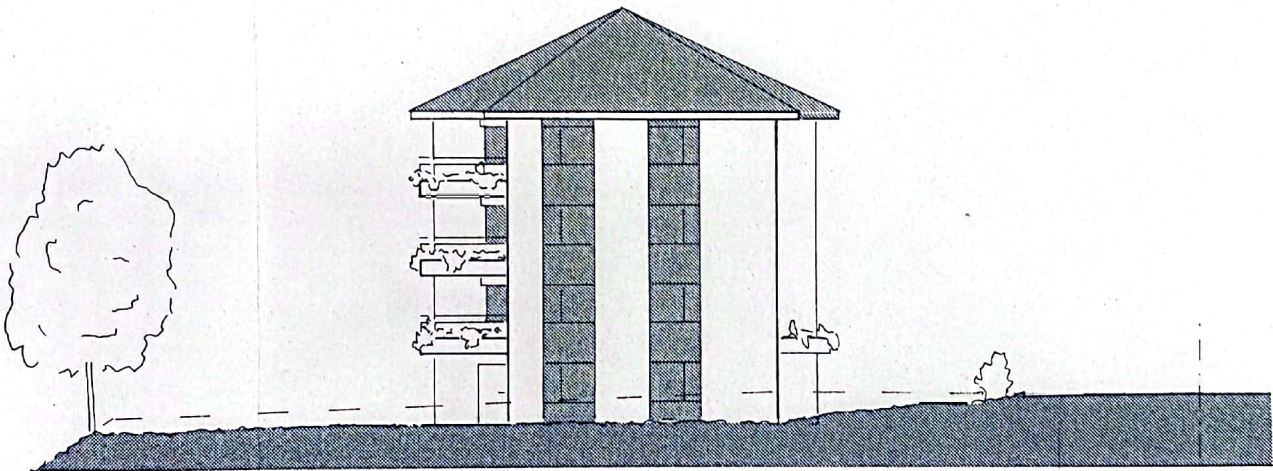
HAUS 3

GEMEINDERAT WAUWIL
Sitzung vom 20 AUG. 1984
Protokoll No. 299

Hans Schmidlin AG
Bauunternehmen
6242 Wauwil
Hans Schmidlin

SCHMIDLIN AG			GESTALTUNGSPLAN PARZ. 363 HEUACHER WAUWIL
BAUUNTERNEHMUNG 6242 WAUWIL			BAUHERR: H. SCHMIDLIN AG 6242 WAUWIL
TEL. 045 71 32 60	PL. NR. 2/4		NORDANSICHTEN
GR. 30/53		MST. 1:200	
DAT. 22.11.83			

Vorinstanzliche Akten
BLL 17



HAUS 1

KG : 509.00 M.Ü.M.
EG : 511.70
1.OG : 514.40
2.OG : 517.10
ESTERICH : 519.80
FIRST : 523.10 M.Ü.M.

GEMEINDERAT WAUWIL

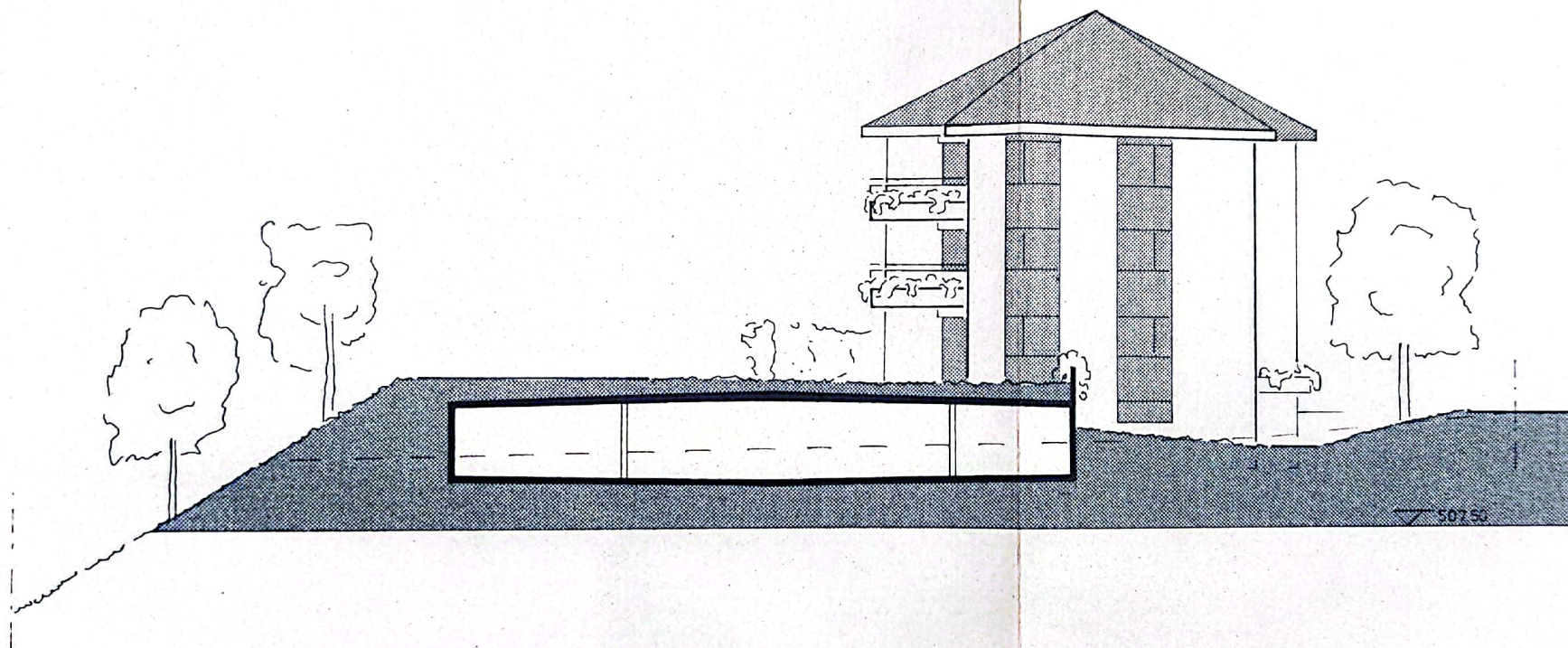
Sitzung vom 20. AUG. 1984

Protokoll No. 299

Hans Schmidlin AG
Bauunternehmen
6242 Wauwil

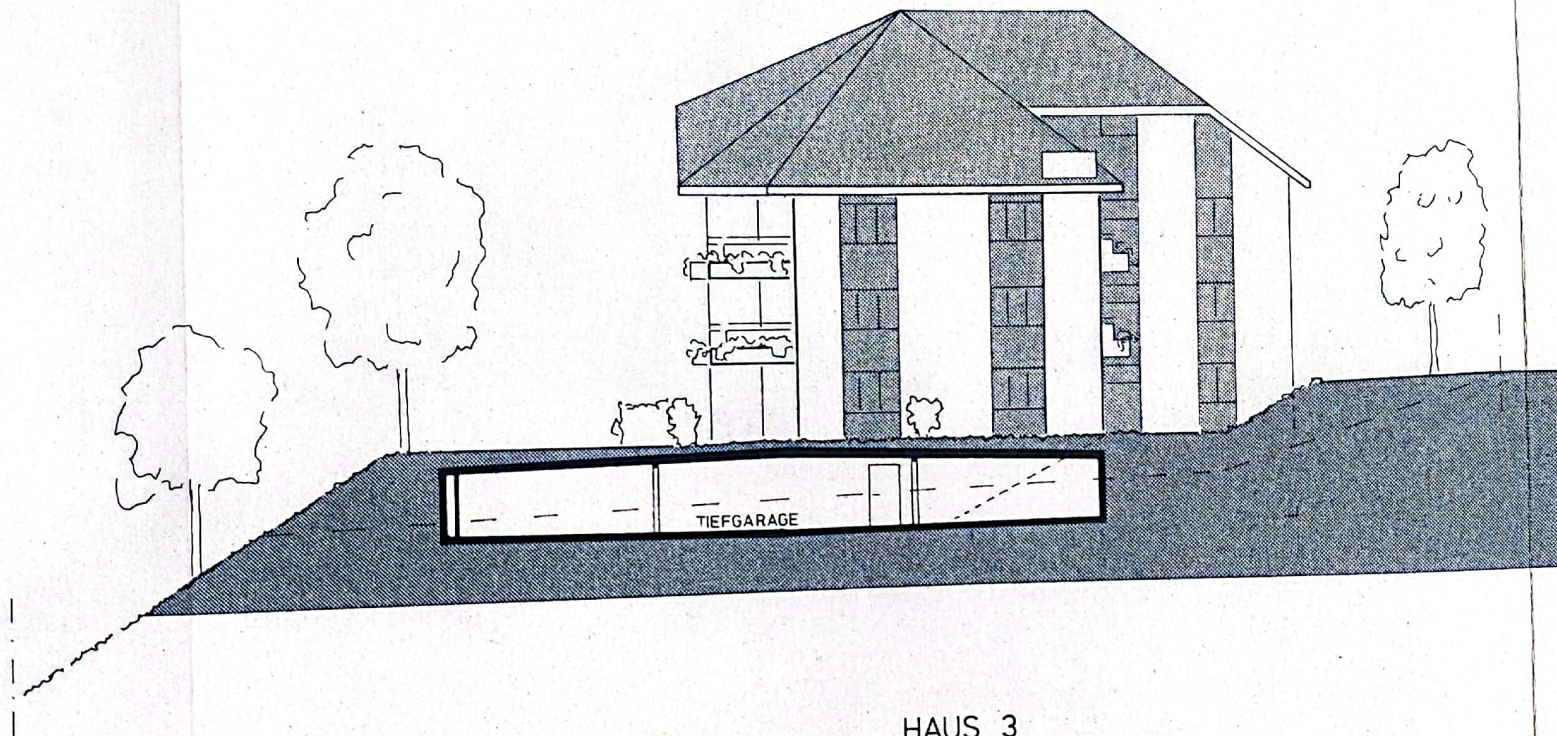
Hans Schmidlin

SCHMIDLIN AG			GESTALTUNGSPLAN PARZ. 363 HEUACHER WAUWIL		
BAUUNTERNEHMUNG 6242 WAUWIL			BAUHERR : H. SCHMIDLIN AG 6242 WAUWIL		
TEL. 045 71 32 60		DAT. 22.11.83	OST - ANSICHTEN		
PL.NR. 2 / 7	GR. 30/90	MST. 1:200			



HAUS 2

KG:	509.40	M.ü.M
EG:	512.10	
1.OG:	514.80	
2.OG:	517.50	
ESTERICH	520.20	
FIRST	523.60	M.ü.M.

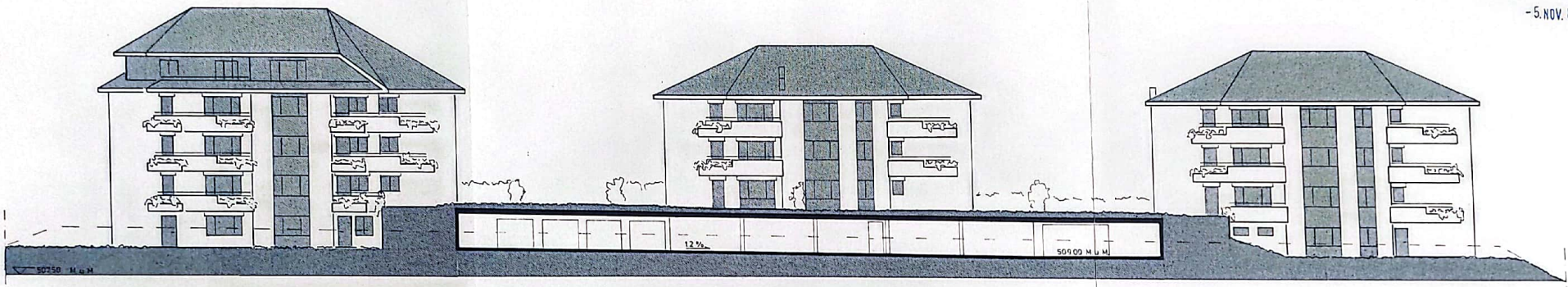


HAUS 3

KG:	509.50	M. ü. M.
EG:	512.20	M.
1. OG:	514.90	
2. OG:	517.60	
ATTIKA:	520.30	
FIRST:	525.80	M. ü. M.

Vorinstanzliche Akten
Nr. 12

SITZUNG DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS LUZERN
- 5. NOV. 84 - 2506



HAUS 3

HAUS 2

HAUS 1

GEMEINDERAT WAUWIL
Sitzung vom 20. AUG. 1984
Protokoll No. 299

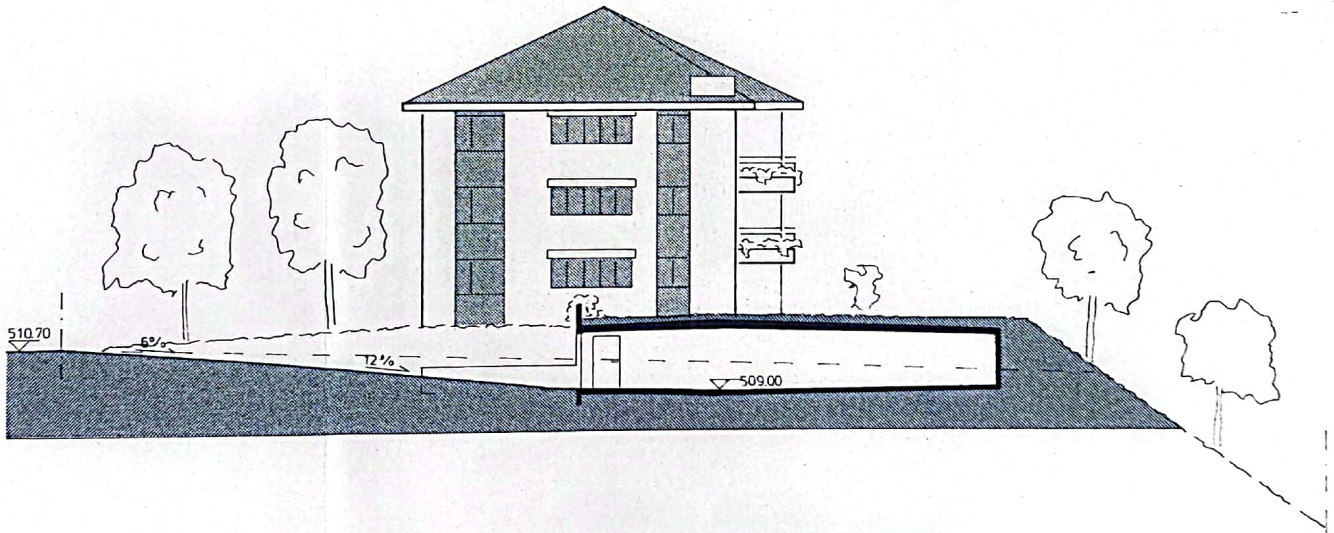
Hans Schmidlin AG
Bauunternehmen
6242 Wauwil
Hans Schmidlin

SCHMIDLIN AG		GESTALTUNGSPLAN PARZ. 353 HEUACHER WAUWIL
BAUNTERNEHMUNG 6242 WAUWIL		BAUHERR. H. SCHMIDLIN AG 6242 WAUWIL
TEL. 045 71 32 60	DAT. 22.11.83	SÜD - ANSICHTEN
PL. NR. 2/5	GR. 30/63 MST. 1-200	

Vorinstanzliche Akten

M 13

SITZUNG DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS LUZERN
- 5. NOV. 84 - 2506



HAUS 1

GEMEINDERAT WAUWIL

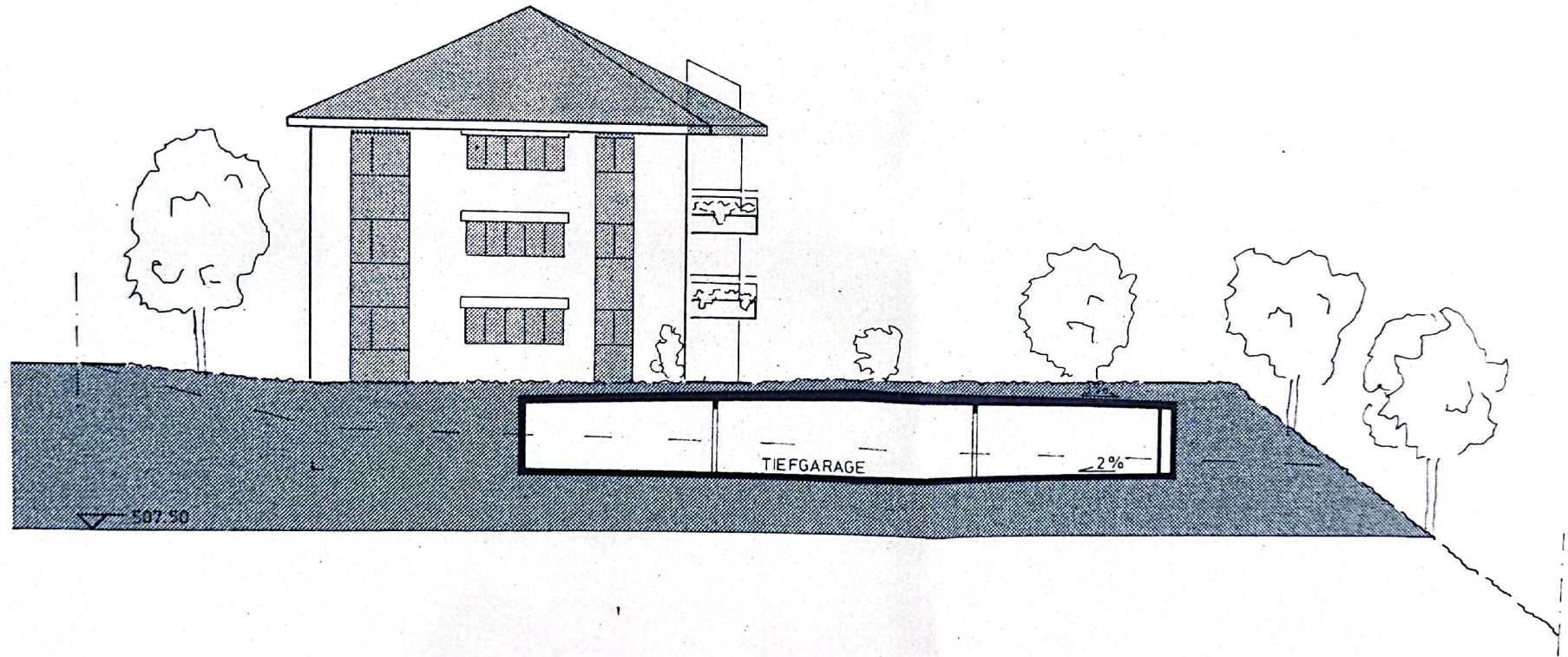
Sitzung vom 20. AUG. 1984

Protokoll No. 299

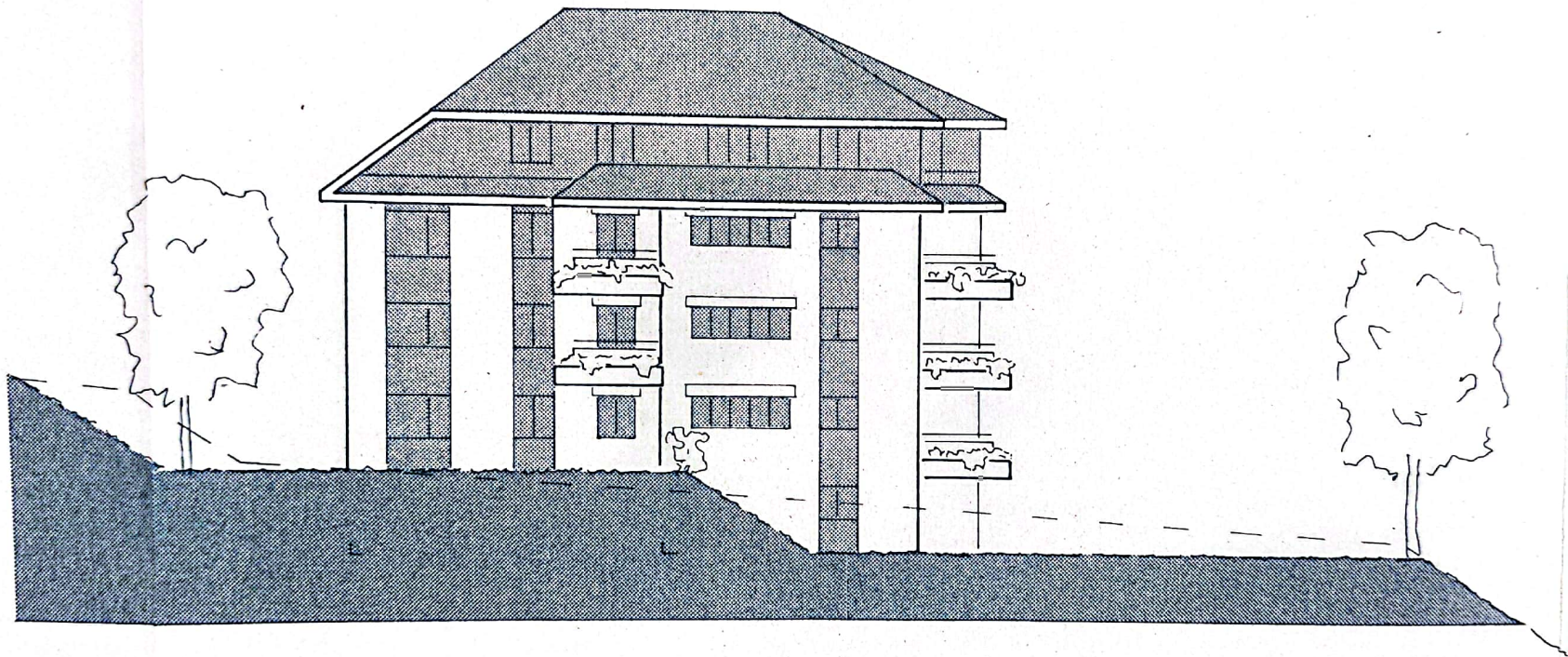
Hans Schmidlin AG
Bauunternehmen
6242 Wauwil

Hans Schmidlin

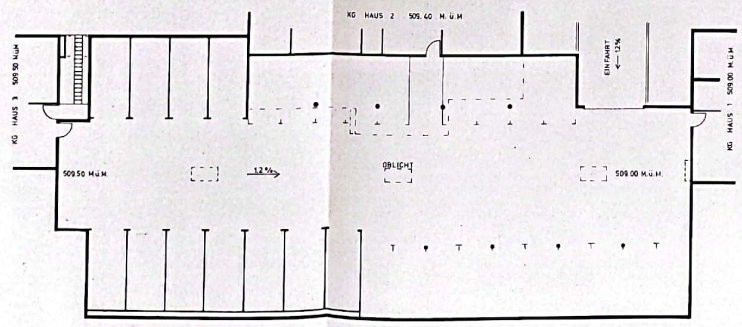
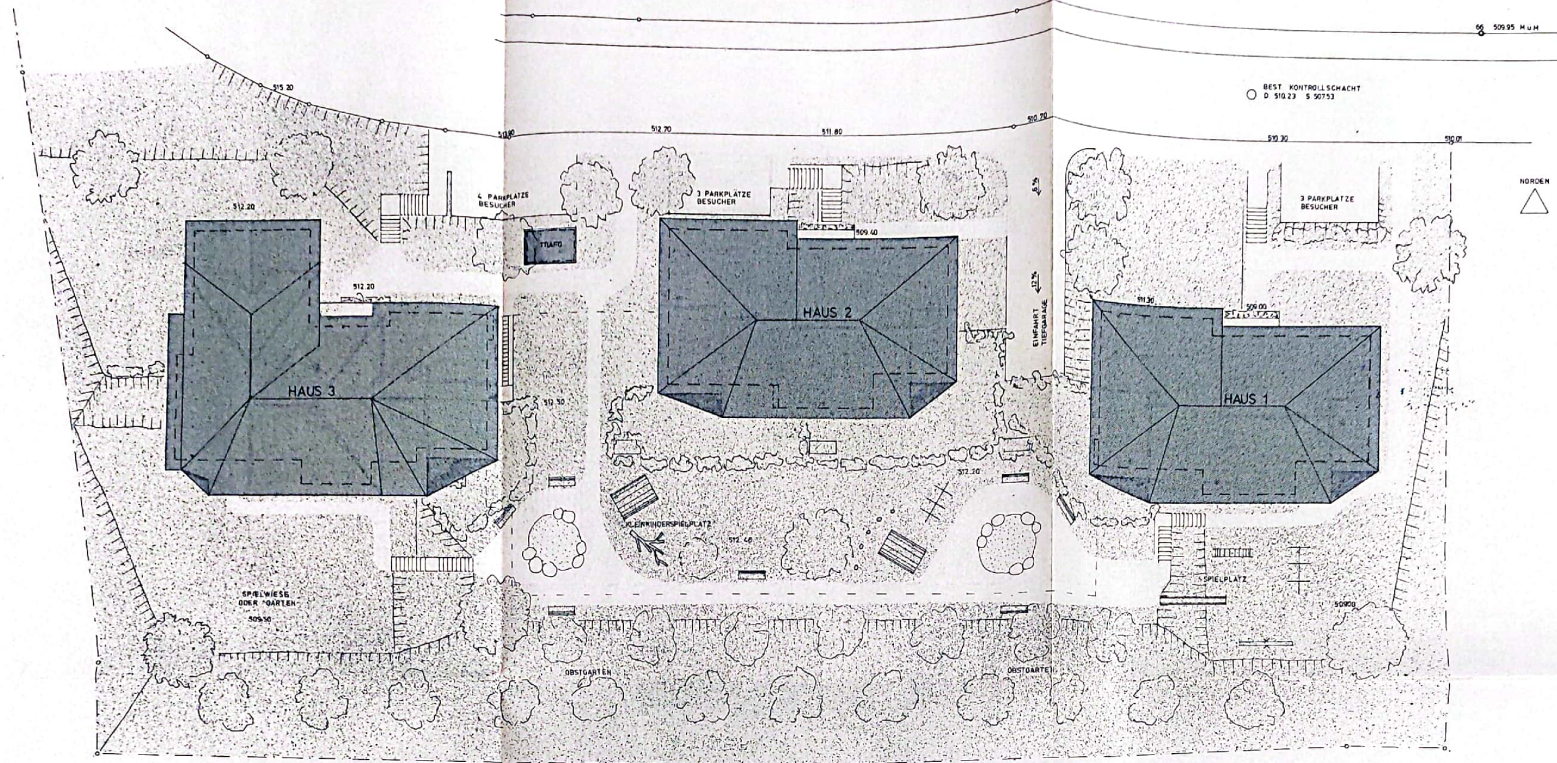
SCHMIDLIN AG			GESTALTUNGSPLAN PARZ. 363 HEUACHER WAUWIL		
BAUUNTERNEHMUNG 6242 WAUWIL			BAUHERR: H. SCHMIDLIN AG 6242 WAUWIL		
TEL. 045 71 32 60		DAT. 22.11.83	WEST - ANSICHTEN		
PL.NR. 2/6	GR. 30/90	MST. 1:200			



HAUS 2



HAUS 3



GRUNDRISS TIEFGARAGE
11 BOXEN
19 ABSTELLPLÄTZE

Vorinstanzliche Akten
SITZUNG DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS LUZERN
-5. NOV. 84 - 2506

GEMEINDERAT WAUWIL
Sitzung vom 20 AUG 1984
Protokoll No. 299

Hans Schmidlin AG
Bauunternehmen
6242 Wauwil
Klaus Schramm

SCHMIDLIN AG		GESTALTUNGSPLAN PARZ 363 HEUACHER WAUWIL	
BAUUNTERNEHMUNG 6242 WAUWIL		BAUHERR: H. SCHMIDLIN AG 6242 WAUWIL	
TEL 045 71 32 60	PL NR 2/1	GR 63/57	MST 1:200
UMGEBUNGS-GESTALTUNGSPLAN		GRUNDRISS TIEFGARAGE	
DAT 22.11.83			